



Geschwisterschaft in Ehre und Wahrheit

Glaubensgemeinschaft



Statuten

I. Glaubensbekenntnis

Wir alle sind Teil der Schöpfung und des Schöpfergeistes.

Die Angehörigen der Geschwisterschaft glauben an, und verinnerlichen stets, edle Werte wie Ehre, Freiheit, Treue, Tapferkeit, Wahrheit, Wahrhaftigkeit, Liebe, Bewußtsein, Reinheit des Geistes, Selbstbestimmung, Unterscheidungskraft und eine erhöhte Einheit mit dem Schöpfergeist.

Die Verbundenheit zur Natur und die Achtung aller Wesen, einschließlich der Tiere und Pflanzen, als eben solcher Teil der Schöpfung, ist geboten.

Allen, die entwicklungs- und bewußtseinsmäßig auf dem Wege dorthin sind, wird die Unterstützung aller Angehörigen der Geschwisterschaft zur Selbsthilfe gewährt, sofern jene, die bitten, gewillt sind die Verantwortung für ihr Sein und ihr Handeln weitestgehend zu übernehmen.

II. Grundfähliches

1. Niemand hat das Recht, die Freiheit, den Willen, den Glauben, den Geist, die Seele, die Körper, das Bewußtsein, die Besitztümer oder die Rechte anderer Wesen durch Täuschung, Wahnrede oder Irrlehre einzuschränken, zu gefährden, zu beschädigen oder gar zu zerstören.
2. Niemand hat das Recht, sich über andere zu erheben, es sei denn, mit dessen oder deren ausdrücklicher Zustimmung aus freiem Willen heraus.
3. Das Leben in all seinen Ausdrucksformen ist unter Berücksichtigung des Schöpferwillens zu achten und zu schützen.
4. Seelische, geistige oder körperliche Gewalt ist, außer aus finnvollen Gründen zum Selbstschutze, unstatthaft und ehrlos.
5. Betrug, Täuschung und unlautere Vorteilmahme sind geächtet.

6. All diese oben genannten Rechte sind auch allen anderen zu gewähren und wertzuschätzen.

III. Rechtliches

a. Religiöses

1. Die Glaubensgemeinschaft der Geschwisterschaft in Ehre und Wahrheit erklärt für sich und ihre Angehörigen die stipulierten päpstlichen Rechte und die Rechte des Heiligen Stuhls, die aus den Bullen „Unam Sanctam“, „Romanus Pontifex“, „Aeterni Regis“ und „Convocation“ fußen, von Beginn an für null und nichtig.

Alle im Zusammenhang (mit diesen angebotenen und nie explizit bestätigten Anspruchstellungen) stehende Maßnahmen sind unverzüglich rückgängig zu machen. Entstandener Schaden ist auszugleichen.

2. Nach dem Grundsatz, daß auch der Vater des Gesetzes sich als Gleicher unter Gleichen an selbiges zu halten hat, nimmt die Geschwisterschaft das gleiche Recht für sich in Anspruch, welches allen (Frei-)Kirchen, Glaubens- und Religionsgemeinschaften zusteht. Dies gilt für die Welten innerhalb und außerhalb der Himmelsgewölbe.

b. Allgemeinrechtliches innerhalb der Geschwisterschaft

1. Willentlich und wissentlich geschlossene Verträge sind einzuhalten.

2. Unwissentlich und unter Zwang geschlossene Verträge sind von Beginn an nichtig und erzeugen keine Verpflichtungen.

3. Schaden in jeglicher Form ist zu vermeiden, abzuwenden oder zu mindern, wenn dieser unumgänglich ist.

4. Ist Schaden entstanden, so ist dieser unverzüglich auszugleichen.

5. Entsteht zwischen Schuldner und Gläubiger (Verursacher und Geschädigten) ein Zwist, so ist beim nächstfolgenden Ding nach dessen Regeln über eine Einigung zu befinden, sofern jene keine Einigung aus eigenem Wege erzielen und den Zwist im Rahmen eines Ding beizulegen suchen oder aber wenn der Zwist die Allgemeinheit betrifft.

6. Auch alle anderen allgemeinen Streitigkeiten sind am jeweils nächstfolgenden Ding beizulegen, wenn die Beteiligten bis dahin keine Einigung untereinander erzielt haben.

7. Angehörige der Geschwisterschaft in Ehre und Wahrheit unterliegen ausschließlich der eigenen Gerichtsbarkeit. Bei Vertragsstrafen laut Völkerstrafgesetzbuch ist mit externen Behörden und „Stellen in der Öffentlichkeit“ zusammenzuwirken, wenn eine Vertragspartei keine Angehörige der Geschwisterschaft ist.